

Geschäftszeichen	Datum: 30.07.2026	Drucksache Nr. 09-BV 2026-044
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin 29.09.2026	Beratungsergebnis
-----------------------------------	-----------------------------	--------------------------

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Lissan beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.							
Gremium Stadtvertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum		TOP	
Beschluss				Abstimmung			
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein	Enthaltung	
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung					
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:							

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Stadt Lassan bereitet die vollständige Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 vor. Nach der durchgeführten Einnahmeinventur ist die Stadt Lassan umsatzsteuerlich als Unternehmerin einzuordnen. Die Nutzungsentgelte für die städtische Sporthalle und Sportanlage sind derzeit in § 4 der Satzung als feste Eurobeträge geregelt. Sofern einzelne Nutzungsüberlassungen der Umsatzsteuer unterliegen, muss die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden. Ohne eine ausdrückliche Nettoklausel bestünde das Risiko, dass die festgesetzten Beträge als Bruttobeträge behandelt werden und sich das der Stadt verbleibende Nutzungsentgelt entsprechend vermindert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 um einen Absatz 4 wird klargestellt, dass die festgelegten Nutzungsentgelte Nettobeträge sind. Umsatzsteuer wird nur erhoben, soweit die jeweilige Leistung tatsächlich der Umsatzsteuer unterliegt, und zwar in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die steuerliche Beurteilung der einzelnen Nutzungsfälle bleibt hiervon unberührt. Die Änderung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die zusätzlich vereinnahmte Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und stellt für die Stadt keinen zusätzlichen Nettoertrag dar.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☒ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: entfällt	Jährlich in Folge: entfällt	Zuschüsse/ Beiträge: entfällt	Eigenanteil: entfällt
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			
Betrag im Jahr 2029 :			

Verfasser: Wolf, Kristin

Sachbearbeiter: **Wolf, Kristin** (Schul- und Kulturstadt),
Tel.: 03836 251-240, eMail: kristin.wolf@wolgast.de

Anlagen:

1. Entwurf der 2. Satzung zur Änderung
2. nichtamtliche Lesefassung